

Ratgeber für das Ehrenamt



Aktualisierte Ausgabe 2017

Flüchtlinge in Hamburg

Tipps und Informationen für
ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Wie lässt sich die Broschüre am besten benutzen?

Die Hilfsbereitschaft und das Engagement in der Arbeit mit Geflüchteten ist in Hamburg weiterhin erfreulich groß. Aber oft fehlen Freiwilligen die notwendigen Informationen. Sie wissen nicht, wie sie am besten helfen können oder wohin sie sich mit Fragen wenden sollen. Als erster Einstieg für solche Ehrenamtlichen ist unsere Broschüre gedacht, die vom Freiwilligen Zentrum Hamburg und der Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Flüchtlingsarbeit (hamburgasyl) mit Unterstützung des Caritasverbands und des Erzbistums herausgegeben wurde. Das Heft erklärt, wie das Asylverfahren in Hamburg funktioniert (im Unterschied zu anderen Bundesländern), gibt Tipps für den Umgang mit Geflüchteten und listet Adressen auf, die bei der Vernetzung helfen. Für fast jeden Lebensbereich der Geflüchteten gibt es inzwischen Anlaufstellen und Freiwillige – für Arztbesuche, Behördengänge, Kleidung, Freizeit, Kinderversorgung und vieles mehr. Als Ehrenamtler steht man also nie allein da. Man muss nur wissen, wo man sich Unterstützung holen kann.

Diese Broschüre kann nur einen groben Überblick geben. Daher lohnt sich ein Blick auf die Website: **www.freiwilligen-zentrum-hamburg.de/fluechtlinge** und **www.hamburgasyl.de**. Dort sind die Informationen noch ausführlicher und aktueller.

Man kann über [hamburgasyl](http://hamburgasyl.de) auch den monatlichen Newsletter für Engagierte in der Flüchtlingsarbeit bestellen **hamburgasyl.de/newsletter-fluechtlinge.html**.

Im Moment ändern sich im Bereich der Flüchtlingshilfe die Auflagen, Gesetze und Angebote so rasant, dass gedruckte Informationen schnell veralten. Die Broschüre zeigt den Stand vom Frühjahr 2017.

Wir haben uns bemüht, eine möglichst einfache Sprache zu verwenden und Fachbegriffe zu vermeiden oder zu erklären. Manche Worte und Abkürzungen wie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) lassen sich aber nicht umgehen. Um den Text leserlicher zu gestalten, haben wir in vielen Fällen auf die weiblichen Formen bei Berufsbezeichnungen u. ä. verzichtet.

Wir hoffen, dass die Broschüre Ihnen hilft und freuen uns sehr über Ihr Engagement!

Inhalte dieses Ratgebers

1. Asyl und Flüchtlinge – Was ist gemeint? 4

2. Was passiert in Hamburg bei einem Antrag auf Asyl? 7

3. Wohnsituation der Flüchtlinge 10

4. Familiennachzug 13

5. Welche Sozialleistungen und staatlichen Hilfen bekommen Flüchtlinge? 14

6. Gesundheitliche Probleme und Traumata 18

7. Sprachförderung 21

8. Kindergarten, Schule und Ausbildung für Flüchtlinge 24

9. Zugang zum Arbeitsmarkt 28

10. Integration: Freizeit, Begegnung und Kontakte 30

11. Mobilität 33

12. Unbegleitete minderjährige Ausländer 35

13. Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement 37

14. Religion 42

15. Und sonst noch in Hamburg 43

Impressum 44

1. Asyl und Flüchtlinge – Was ist gemeint?

Mitte 2015 wurden weltweit rund 65 Millionen Menschen gezählt, die ihr Zuhause verlassen haben, um Verfolgung, Krieg oder Hunger zu entkommen, aber nur ein winziger Teil davon flieht in die reichen Industrieländer. Die meisten bleiben in der direkten Nachbarschaft, um möglichst bald in ihre Heimat zurückzukehren. Wer zu uns kommt, hat meistens alles aus seinem bisherigen Lebensaufgeben müssen; nicht nur Besitz, sondern auch Beziehungen, den Arbeitsplatz, die gewohnte Sprache und vieles mehr. In Deutschland ist alles fremd, und die Geflüchteten brauchen Hilfe, um sich zurecht zu finden. Besonders, weil sie hiermit viel Bürokratie empfangen werden und nur dann eine gute Chance haben, wenn sie die amtlichen Regeln verstehen und befolgen.

Ob Geflüchtete bei uns bleiben dürfen, für wie lange und unter welchen Bedingungen, hängt von dem rechtlichen Status ab, den sie bekommen. Dafür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Geflüchteten werden vom BAMF als Asylbewerber / Asylsuchende bezeichnet. Damit sind erst einmal alle Geflüchteten gemeint, sobald sie sich bei einer Behörde oder der Polizei gemeldet und den Antrag gestellt haben, in Deutschland zu bleiben. Sie müssen ihre Pässe abgeben und erhalten dafür vorübergehende Ausweispapiere. Mit dieser so genannten Aufenthaltsgestattung dürfen sie sich in den ersten drei Monaten nur in einem für

sie festgelegten Umkreis frei bewegen und keine Arbeit aufnehmen. Später ist eine Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Innerhalb von sechs Monaten sollte das BAMF klären, woher die Asylsuchenden gekommen sind und welchen Grund sie hatten, aus ihrer Heimat zu fliehen. Danach wird entschieden, ob sie bleiben dürfen und unter welchen gesetzlichen Schutz sie gestellt werden. Hier gibt es verschiedene Kategorien:

1. Asylberechtigte im Sinne des Grundgesetzes

Wer im eigenen Land politisch verfolgt war, kann hier Asyl erhalten. Allerdings darf die Person nicht über einen „sicheren Drittstaat“ – dazu gehören sämtliche EU-Staaten – eingereist sein. Anerkannte Asylberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre. Benötigen sie weiterhin Schutz und können sie ein erhebliches Maß an Integration nachweisen, dann können sie nach den ersten drei Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.

2. Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Das BAMF prüft auch, ob jemand „aus berechtigter Furcht vor Verfolgung“ z. B. wegen seiner politischen Überzeugung, seines Glaubens oder der Zugehörigkeit

zu einer bestimmten Gruppe sein Land verlassen hat. Dann werden Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Auch hier kann der Reiseweg eine Rolle spielen, weil das BAMF den Asylantrag nur prüfen muss, wenn Deutschland nach der „Dublin III-Verordnung“ der EU dafür zuständig ist, oder, z. B. ob jemand nahe Verwandte in Deutschland hat. Anerkannte Flüchtlinge erhalten das gleiche, zunächst dreijährige Aufenthaltsrecht wie Asylberechtigte.

3. Flüchtlinge mit internationalem subsidiärem Schutz

Bei Lebensgefahr durch Krieg, Folter und extreme Gewalt im Herkunftsland dürfen Geflüchtete zunächst ein Jahr lang bleiben. Danach kann die Genehmigung verlängert werden, wenn die Gefahr fortbesteht. Frühestens nach fünf Jahren ist eine unbefristete Niederlassungserlaubnis möglich.

4. Flüchtlinge aus Aufnahmeprogrammen – „Kontingentflüchtlinge“

Die meisten Geflüchteten kommen über die Grenze, ohne dass ihre Einreise vorher genehmigt wurde. In Sonderfällen hat sich Deutschland aber verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Menschen aus Krisengebieten legal aufzunehmen. Diese Flüchtlinge müssen kein Asylverfahren durchlaufen und können je nach Absprache zwei oder drei Jahre bleiben und danach eine Verlängerung beantragen.



5. Aus humanitären Gründen geduldete Flüchtlinge

Wer nicht zu den ersten vier Gruppen gehört, muss normalerweise Deutschland verlassen. Es gibt aber Ausnahmen.

Das BAMF muss im Asylverfahren auch prüfen, ob jemand zwar kein Flüchtling ist, ihm aber trotzdem in seinem Herkunftsland schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, etwa weil er schwer krank ist und dort nicht behandelt werden kann, so dass er sterben könnte. In diesen Fällen wird ein Abschiebungsverbot festgestellt. Die Person erhält eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr.

Das Gleiche gilt für unbegleitete Kinder, da sie erst ab dem 16. Lebensjahr einen Antrag auf Asyl stellen können. Bis dahin bekommen sie einen Vormund und werden in einer Jugendeinrichtung untergebracht.

6. Papierlose

Manche Menschen bleiben in Deutschland, obwohl ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Sie brechen den Kontakt zu den Behörden ab und leben hier ohne Papiere. Im Gegensatz zu den oben aufgezählten Gruppen bekommen sie keine Sozialleistungen, kein Geld, keine Unterkunft und keine medizinische Versorgung. Sobald sie den Behörden auffallen, können sie festgenommen und abgeschoben werden.

Das Überleben als „Untergetauchter“ ist schwer, aber für manche offenbar immer noch besser als die Zustände im Heimatland.

Im Jahr 2015 wurden 39% der Anträge abgelehnt. 59% der Geflüchteten bekamen durch das Grundgesetz oder die Genfer Flüchtlingskonvention drei Jahre Aufenthaltsrecht. Knapp 2% gehörten zu den übrigen Gruppen.

Was kann ich tun?

Klären Sie, welchen rechtlichen Status (auch Aufenthaltstitel genannt) von Ihnen betreute Flüchtlinge haben. Davon hängt entscheidend ab, was sie in Deutschland tun dürfen und welche Unterstützung sie brauchen. Damit keine Fristen unbeachtet verstreichen, wenden Sie sich bitte immer an die Beratungsstellen, z.B. Fluchtpunkt: **www.fluchtpunkt-hh.de**, das Flüchtlingszentrum: **www.fz-hh.de** oder die Öffentliche Rechtsauskunft: **www.hamburg.de/oera**.

Weitere Informationen:

- „Asyl und Flüchtlingsschutz“ auf der Website des BAMF: **www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/asyfluechtlinge-node.html**
- „Übersicht über die möglichen rechtlichen Aufenthaltsarten für Flüchtlinge in Deutschland“ auf der Website des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein: **www.frsh.de/fileadmin/pdf/Unterrichtsmaterial/UebersichtAufenthaltsarten2014.pdf**

2. Was passiert in Hamburg bei einem Antrag auf Asyl?

Schritt 1:

Die Geflüchteten bitten bei einer Behörde oder der Polizei um Asyl. Sie werden zu einer bestimmten Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) weitergeschickt. Dort wird nach einem bundesweiten Verteilungssystem entschieden, ob sie in Hamburg bleiben können oder umgehend in ein anderes Bundesland weiterreisen müssen, um sich dort offiziell zu melden. Zum Beispiel ist für Flüchtlinge aus Eritrea normalerweise Hessen zuständig, dort sind die passenden Dolmetscher u. ä. vorhanden.

Schritt 2:

Die Geflüchteten bekommen eine offizielle Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BÜMA) bzw. einen Ankunfts nachweis. Falls sie weiterreisen müssen, erhalten sie einen Zugfahrchein. Ansonsten werden sie auf eine der Erstaufnahmeunterkünfte der ZEA in Hamburg verteilt. Dort sollten sie bis zu sechs Monaten bleiben und das eigentliche Asylverfahren wird eröffnet, es sei denn sie kommen aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland. Dann müssen sie während des gesamten Verfahrens in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung bleiben.

Schritt 3:

Bei einem Mitarbeiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge – BAMF muss persönlich und mündlich noch einmal ein Antrag auf Asyl gestellt werden.

Den Flüchtlingen werden Fingerabdrücke abgenommen und sie werden fotografiert. Außerdem werden sie meistens über ihren Reiseweg nach Deutschland befragt. Dann überprüft der Beamte mithilfe einer Datenbank, ob die Flüchtlinge schon vorher in einem anderen europäischen Land registriert wurden.

In diesem Fall werden sie häufig ein zweites Mal befragt. Hier wird geprüft, ob der Flüchtling nach der so genannten Dublin-Verordnung in den anderen EU-Mitgliedsstaat zurückkehren muss (sog. „kleine Anhörung“). Die Flüchtlinge können bei Gericht Rechtsmittel einlegen oder bei der zuständigen Stelle eine Petition einreichen.

Schritt 4:

Während der Zeit in der Unterkunft bekommen die Geflüchteten einen Termin beim BAMF zur Anhörung (sog. „große Anhörung“), mit deren Hilfe das Amt entscheidet, ob dem Antrag auf Asyl stattgegeben wird und welchen rechtlichen Status die Geflüchteten bekommen. Bei der Befragung ist ein Dolmetscher anwesend, und grundsätzlich kann auch eine Person des Vertrauens mitgebracht werden. Es empfiehlt sich, dies vorab dem Bundesamt mitzuteilen. Wenn es Schwierigkeiten bei der Verständigung mit dem Dolmetscher gibt, sollten sie das gleich sagen. Da das Interview sehr wichtig ist, sollten die Flüchtlinge sich vorher Hilfe



holen und beraten lassen. Dazu gibt es Flüchtlingsberatungsstellen und spezialisierte Anwälte.

Die Mitarbeiter des Bundesamtes befragen den Flüchtling. Es geht vor allem um die Gründe für die Flucht, um mögliche Gefahren bei einer Rückkehr und um den Reiseweg. Die Flüchtlinge haben bessere Chancen auf eine positive Entscheidung, wenn sie ausführlich, nachvollziehbar und nicht widersprüchlich über ihr Verfolgungsschicksal berichten können, gegebenenfalls auch Beweise vorlegen oder Zeugen nennen können. Von dem Gespräch wird ein Protokoll angefertigt. Es ist sehr wichtig, dass alles im Protokoll festgehalten wird, da die Person, die den Flüchtling anhört, nicht unbedingt die ist, die über den Antrag entscheidet. Die Flüchtlinge sollten sich das Protokoll am Ende übersetzen lassen, damit keine Fehler enthalten sind, die zur Ablehnung des Antrags führen könnten.

Schritt 5:

Nach spätestens sechs Monaten sollten die Flüchtlinge die ZEAs verlassen können und bekommen eine andere Unterkunft zugeteilt. Das klappt in Hamburg häufig nicht, da es nicht genügend Folgeunterkünfte gibt. Dort müssen sie bleiben, solange das BAMF den Asylantrag bearbeitet. Die Wartezeit, bis ein Brief mit der Entscheidung des Amtes kommt, kann bis zu einem Jahr und länger dauern. Bei einem positiven Bescheid melden sich die Geflüchteten anschließend bei der Zentralen Ausländerbehörde und bekommen eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu drei Jahren.

Falls der Asylantrag abgelehnt wurde, enthält der Brief auch Informationen, wie und wo der Empfänger vor Gericht dagegen Rechtsmittel einlegen kann. Die Fristen sind sehr kurz (ein oder zwei Wochen), also muss schnell gehandelt werden! Auf jeden Fall ist zu empfehlen, eine Beratungsstelle oder einen Anwalt um Hilfe zu bitten. Das Gerichtsverfahren kann sich über Jahre hinziehen. In dieser Zeit dürfen die Flüchtlinge in der Regel in Deutschland bleiben. Bei Ablehnungen mit dem Hinweis „offensichtlich unbegründet“ kann nur ein Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt werden, der wesentlich schneller entschieden wird.

Was kann ich tun?

Manchmal scheitern Asylverfahren schon an Kleinigkeiten. Wenn Flüchtlinge eine Frist nicht einhalten oder einen Brief vom Amt nicht verstehen und nicht entsprechend reagieren, kann das schwere Folgen haben. Deshalb ist es sehr hilfreich, wenn Deutschsprachige bei Behördenschreiben helfen und z.B. die Adressen und Termine unterstreichen. Schauen Sie auch nach, ob bei der Unterkunft der Name lesbar am Briefkasten steht. Falls die Flüchtlinge noch keinen Interview-Termin beim BAMF hatten, sollten sie sich gut darauf vorbereiten. Beratungsstellen helfen gerne.

Weitere Informationen:

- „Asyl / Asyl-Recht in Deutschland“ in der Bundestags-Zeitung
„Das Parlament – leicht erklärt!“ Ausgabe Nr. 19
www.bundestag.de/leichte_sprache/was_macht_der_bundestag/parlament
- „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“ auf der Website des BAMF:
www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf
- Tipps zum Ablauf des Asylverfahrens und der Anhörung, auch in anderen Sprachen **www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen.html**
- Hinweise zum Ablauf in Hamburg (in Überarbeitung)
<http://cafe-exil.antira.info/infos/>
- Grundsatzinformationen und Ansprechpartner zum Ablauf des Asylverfahrens:
www.we-inform.de

3. Wohnsituation der Flüchtlinge

Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Standorte und Anzahl der Plätze dort ändern sich in großer Geschwindigkeit. Daher wird an dieser Stelle für aktuelle und vollständige Information auf die Internetseite www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/ verwiesen.

Unterbringung

Die Unterbringung der Flüchtlinge ist Aufgabe der Stadt Hamburg. Sie muss geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen. Dafür zuständig ist f&w fördern und wohnen, eine Einrichtung der Stadt Hamburg. Einige Unterkünfte werden auch von Wohlfahrtsverbänden betrieben.

Verteilung/Zuweisung

Alle volljährigen Flüchtlinge und Kinder in Begleitung ihrer Eltern werden aufgenommen, registriert und mit dem Nötigsten versorgt. Anschließend werden sie einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Hier müssen sie sechs Monate bleiben; während dessen unterliegen sie einer so genannten Residenzpflicht.

Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern müssen während des gesamten Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben.

Da aber wesentlich mehr Flüchtlinge ankommen als Wohnraum zur Verfügung steht, wohnen viele Flüchtlinge weiterhin in den Erstaufnahmeeinrichtungen, ob-

wohl sie bereits einen Anspruch auf einen Platz in einer Folgeunterkunft haben. In dieser Folgeunterkunft müssen sie in der Regel während des gesamten Asylverfahrens bleiben. In Einzelfällen besteht aber die Möglichkeit, privaten Wohnraum anzumieten.

Wohnsitzauflage, Residenzpflicht, eingeschränkte Reisefreiheit und Umzug

Jeder, der einen Asylantrag stellt, ist verpflichtet, sich während des Asylverfahrens in Deutschland aufzuhalten. Er darf aber nicht selbst bestimmen, wo er wohnt. Ist er in Hamburg registriert, darf er das Hamburger Stadtgebiet (Landesgrenze) während der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen nicht verlassen. Wenn er das aus zwingenden Gründen tun will, muss er sich das schriftlich von der Ausländerbehörde genehmigen lassen und seine Aufnahmeeinrichtung informieren. Ausnahme hiervon ist die Anordnung von persönlichem Erscheinen z.B. vor Gericht außerhalb Hamburgs. Weitere Ausnahmen können z.B. dann gemacht werden, wenn der Flüchtling eine Arbeit oder einen Ausbildungsplatz außerhalb Hamburgs hat. Diese Beschränkung erlischt normalerweise nach sechs Monaten.

Während des Asylverfahrens muss der Flüchtling dafür sorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Ge-



richte stets erreichen können. Wenn sich die Anschrift ändert, muss er das diesen Institutionen mitteilen.

In ein anderes Bundesland umziehen

Wenn enge Familienangehörige in einem anderen Bundesland wohnen, ist es rein rechtlich möglich, einen Umverteilungsantrag zu stellen, um dort hinzuziehen und das Asylverfahren weiter zu betreiben. In der Praxis gestaltet sich dies aber eher schwierig.

Private Unterbringung

Wenn Sie Flüchtlingen eine Wohnung vermieten möchten

- ist das freiwillig,

- darf es keine Befristung des Mietverhältnisses geben, um die Integration möglich zu machen,
- schließen Sie als Vermieter einen privatrechtlichen Mietvertrag mit den Flüchtlingen als Mieter ab.

Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag gelten nur für die Vertragsparteien. Es entsteht also kein Vertragsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

Weitere Informationen zum Vermieten und Mieten von Privat gibt die Stiftung Wohnbrücke: www.wohnbruecke.de

Auch für geflüchtete Menschen, die keine eigenen Einkünfte haben und nicht in der

Lage sind, aus eigener Kraft die Mietzahlung zu bewältigen, gelten die in Hamburg üblichen Eckwerte für Empfänger von Sozialleistungen. Weitere Informationen hier:

www.hamburg.de/basfi/fa-sgbx-ikap03-35/4269970/fa-sgbxii-35-kdu/

Der jeweilige Sozialleistungsträger (Fachamt für Grundsicherung und Soziales des

Bezirksamtes oder das Jobcenter team.arbeit.hamburg, in dessen Bezirk der Flüchtling gemeldet ist) übernimmt die angemessene Miete, wenn der Mieter finanziell nicht in der Lage ist, diese aus eigenen Einnahmen zu finanzieren, jedoch wohnberechtigt ist.

Der Mietpreis ist mit Obergrenzen versehen (Stand Januar 2016):

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete
1 Personen-Haushalt	348,50 Euro
2 Personen-Haushalt	418,20 Euro
3 Personen-Haushalt	524,25 Euro
4 Personen-Haushalt	594,15 Euro
5 Personen-Haushalt	709,07 Euro
6 Personen-Haushalt	796,79 Euro
Jede weitere Person	87,72 Euro

” Wenn Sie Flüchtlingen eine Wohnung vermieten möchten ist das freiwillig und Sie schließen dann als Vermieter einen unbefristeten privatrechtlichen Mietvertrag mit den Flüchtlingen als Mieter ab.

4. Familiennachzug

Der Familiennachzug ist eine recht komplizierte Angelegenheit, für die man unbedingt eine Migrationsberatungsstelle aufsuchen sollte. Es wird eine Verpflichtungserklärung verlangt, die auf keinen Fall leichtfertig und aus einer Gefälligkeit abgegeben werden sollte. Mit der Verpflichtungserklärung ist die Haftung für Kosten geregelt. Bitte informieren Sie sich und den Flüchtling vorher. Zum Beispiel bei dem Verein: Herberge für Menschen auf der Flucht <https://herberge-fuer-menschen.de/>

Wie in Deutschland lebende Ausländer ihre Angehörigen nach Deutschland holen können, ist im Aufenthaltsgesetz geregelt. Voraussetzungen für den Familiennachzug sind, dass der in Deutschland lebende Ausländer mindestens eine befristete Aufenthaltsgenehmigung hat, über ausreichend Wohnraum verfügt und der Lebensunterhalt gesichert ist. Grundsätzlich können nur engste Familienangehörige, also nur Ehegatten und minderjährige Kinder, nachziehen. Familiennachzug ist für sonstige Familienangehörige, z.B. Großeltern, nur in außergewöhnlichen Härtefällen möglich. Die Angehörigen müssen in der Deutschen Botschaft ihres Heimatlandes, bzw. in dem Land, in dem sie sich aufhalten, ein Visum für Deutschland beantragen. Das kann zum Teil sehr lange dauern. Nachziehende Familienangehörige müssen grundsätzlich über einfache Deutschkenntnisse verfü-



gen, es gibt aber Ausnahmen, beispielsweise wenn Umstände bestehen, die einen Spracherwerb unmöglich machen. Auch Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen müssen keine Deutschkenntnisse nachweisen.

Wichtig: Wenn ein anerkannter Flüchtling innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des rechtskräftigen Bescheids der eigenen Anerkennung einen Antrag auf Familiennachzug stellt, ist er davon befreit, Lebenssicherung und Wohnraum nachzuweisen.

5. Welche Sozialleistungen und staatlichen Hilfen bekommen Flüchtlinge?

Während der Wartezeit, bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Antrag auf Asyl entscheidet, gilt für die Flüchtlinge das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Darin steht, dass für die Grundbedürfnisse der Menschen gesorgt werden muss, entweder durch Sachspenden oder regelmäßige Geldbeträge.

In Hamburg bekommen die Flüchtlinge in dieser Zeit Essen, Bettwäsche, Körperpflege- und Reinigungsmittel gestellt. Kleidung gibt es nur bei Bedarf. Außerdem wird monatlich je nach der Regelbedarfsstufe ein Geldbetrag in bar ausgezahlt. Aktuell (Stand 17.03.2016) beträgt der Satz für Alleinstehende 135 Euro im Monat. Jugendliche bekommen 83 Euro. Dieses Geld muss für alles andere reichen, z.B. Verkehrsmittel, Schulmaterial und Anwaltskosten.

Nach maximal sechs Monaten sollen die Menschen in eine sogenannte Folgeunterkunft ziehen. Auch diese wird bezahlt. Dort erhalten sie in der Regel eine Erstausstattung an Haushaltsgegenständen und Wäsche. Ansonsten müssen sie sich selbst versorgen. Alleinstehende bekommen dafür monatlich 354 Euro (ab 2017 332 Euro). Dieser Betrag setzt sich aus dem Taschengeld von 135 Euro und einer Bedarfszuwendung von 219 Euro zusammen. Damit müssen unter anderem Nahrungsmittel und Bekleidung bezahlt werden. Sind die Asylbewerber seit mehr als 15 Monaten in

Deutschland oder werden als Flüchtling anerkannt, erhalten sie den Sozialhilfesatz von 404 Euro (409 Euro ab 2017).

Dieselben Leistungen gelten auch für Flüchtlinge, die nur mit einer Duldung in Deutschland leben. Anerkannte Flüchtlinge haben das Recht auf Sozialleistungen entsprechend SGB 2 „Hartz IV“.

Da anerkannte Flüchtlinge mit ihrer Aufenthaltserlaubnis einem Beruf nachgehen dürfen, wird davon ausgegangen, dass sie sich selbst versorgen können. Falls es dennoch nötig wird, Sozialleistungen zu beantragen, sollten die Flüchtlinge sich unbedingt vorher Hilfe bei einer Beratungsstelle (z.B. Fluchtpunkt und Flüchtlingszentrum) holen. Es gab Fälle, in denen eine Verlängerung des Aufenthalts in Deutschland dadurch schwieriger wurde.

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg besteht seit 2012 ein Vertrag mit der AOK Bremen/Bremerhaven zur Übernahme der Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Menschen, die als Flüchtlinge nach Hamburg kommen.

Die Leistungen welche durch die AOK Bremen/Bremerhaven getragen werden beschränken sich jedoch ausschließlich gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Akut- und Schmerzbehandlung. Ein vollumfassender Krankenversicherungs-



schutz besteht erst nach Anerkennung als Flüchtling. Die Flüchtlinge werden also grundsätzlich bei der AOK Bremen/ Bremerhaven angemeldet und bleiben dort versichert, bis sie ausreisen oder als asylberechtigt anerkannt wurden. Wichtig: Die Geschäftsstellen der AOK Rheinland/ Hamburg sind nicht für die Asylbewerber zuständig!

Sobald Flüchtlinge in Deutschland den Status als Asylberechtigte haben, werden sie bei der AOK Bremen/ Bremerhaven abgemeldet. Von dem Zeitpunkt an haben sie, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger, die freie Wahl der Krankenkasse.

” *Da anerkannte Flüchtlinge mit ihrer Aufenthaltserlaubnis einem Beruf nachgehen dürfen, wird davon ausgegangen, dass sie sich selbst versorgen können.*

Falls es dennoch nötig wird, Sozialleistungen zu beantragen, sollten die Flüchtlinge sich unbedingt vorher Hilfe bei einer Beratungsstelle holen.

Einige Krankenkassen verfügen über Informationsmaterial dazu in verschiedenen Sprachen.

Bankkonto

Flüchtlinge können in Deutschland bei Banken und Sparkassen ein Konto eröffnen, auch wenn sie keinen Pass oder Ausweis haben. Banken müssen nun alle Dokumente akzeptieren, die den Briefkopf einer deutschen Ausländerbehörde tragen und Identitätsangaben wie Foto, Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift enthalten. Außerdem müssen die Dokumente das Siegel der Ausländerbehörde und die Unterschrift des Ausstellers tragen. Der Nachweis eines festen Wohnsitzes ist keine Voraussetzung, um ein Girokonto zu eröffnen.

Die o.g. Dokumente reichen als Grundlage zur Eröffnung eines so genannten Guthaben- und Basiskontos – unabhängig von der Bonität. Es gibt keine Überziehungsmöglichkeiten aber Ein- und Auszahlungen, Lastschriften, Daueraufträge, Überweisungen oder Kartenzahlungen lassen sich damit machen.



„*Flüchtlinge können in Deutschland bei Banken und Sparkassen ein Konto eröffnen, auch wenn sie keinen Pass oder Ausweis haben.*“

Was kann ich tun?

Wenn die Flüchtlinge für Grundbedürfnisse extra bezahlen sollen und z.B. Rechnungen für Strom, Wasser, Heizung oder Arztbesuche bekommen, muss schnell geklärt werden, ob und von wem die Kosten übernommen werden. Erkundigen Sie sich bei Beratungsstellen oder der zuständigen Behörde. Mit den Hilfen durch das AsylbLG auszukommen, ist schwierig. Sie decken wirklich nur die Grundbedürfnisse ab und sichern das Überleben. Für alles andere sind die meisten Flüchtlinge auf Spenden angewiesen. Oft helfen schon Kleinigkeiten enorm: ein Deutschbuch, eine zusätzliche warme Decke, ein Fußball für die Kinder oder ein Fahrrad. Am besten lassen Sie sich sagen, was konkret gebraucht wird, oder schauen auf die Websites der Hilfseinrichtungen.

Weitere Informationen:

- „Asylbewerberleistungsgesetz“ auf der Website des BAMF
[www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Asylbewerberleistungen/ asylbewerberleistungen-node.html](http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Asylbewerberleistungen/asylbewerberleistungen-node.html)
- „AsylbLG – Stadt Hamburg“ auf der Website des Stadtportals Hamburg:
www.hamburg.de/basfi/asylblg/3361484/fa-asylblg-0-gesamtverzeichnis/
- Arbeitshilfe zum AsylbLG mit Regelbedarfsstufen sowie den aktuellen Leistungen
www.hamburg.de/basfi/ah-asylblg/3733118/ah-asylblg-bverfg2012/

6. Gesundheitliche Probleme und Traumata

Flüchtlinge haben in ihrer Vergangenheit oft unter Gewalt, Krieg und Hunger gelitten. In vielen Ländern lässt sich die medizinische Versorgung kaum mit unserer vergleichen. Auch die Lebensbedingungen während der Flucht sind hart. Deshalb ist es nicht überraschend, dass ein Teil der Menschen krank und geschwächt bei uns ankommt. Einige der häufiger vorkommenden Probleme sind für uns in Deutschland schwer vorstellbar und werden leicht übersehen. Deshalb sollen sie in diesem Kapitel kurz besprochen werden.

Kinder haben durch die Härten der Flucht oft ein besonders geschwächtes Immunsystem keinen Impfschutz. In Hamburg werden alle Flüchtlinge schon in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) in Rahlstedt untersucht, und geimpft.

Bei geflüchteten **Frauen und Mädchen** ist die Zahl der Vergewaltigungsoffer hoch. Zu ihren Gewalterfahrungen können Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung oder Genitalverstümmelungen gehören. Selbst in den Gemeinschaftsunterkünften hier in Deutschland kommt es zu Übergriffen. Dadurch sind die Opfer traumatisiert und gelten auch nach dem Gesetz als besonders schutzbedürftig.

Bei einer Schwangerschaft hatten die Frauen bisher oft keine ärztliche Begleitung, sodass eine gynäkologische Untersuchung nötig ist. Dabei sollte Rücksicht

auf mögliche frühere traumatische Erfahrungen oder kulturelle Schamgrenzen genommen werden. Meistens ist es besser, weibliche medizinische Fachkräfte zu finden. Die bei uns übliche Geburt im Krankenhaus könnte den Schwangeren fremd sein, sodass sie Unterstützung brauchen, um zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Entbindung zu wählen.

Ähnlich verfolgt und schutzlos wie Frauen und Mädchen auf der Flucht sind **sexuelle Minderheiten** (Homosexuelle, Transsexuelle u.a.). Auch hier sind Gewalterfahrungen und Vergewaltigungen selbst in den deutschen Unterkünften keine Seltenheit.

Die Ängste und Scham, das öffentlich zu machen und deshalb um Hilfe zu bitten, ist sehr hoch. Unterstützung und Auskunft über Ärzte u. ä. bekommt man in Hamburg beim Magnus Hirschfeld Centrum und der AIDS-HILFE Hamburg.

Manche Flüchtlinge haben in der Vergangenheit **traumatische Erfahrungen** erlitten. Die Anzeichen dafür, dass diese Erlebnisse eine sogenannte PTSD (posttraumatische Belastungsstörung) hervorrufen, sind sehr unterschiedlich und für Laien oft schwer zu erkennen. Manche Menschen schotten sich innerlich ab, werden überängstlich und misstrauisch, leiden unter Hoffnungslosigkeit, Schuldgefühlen und Selbstmordgedanken. Andere werden aggressiv oder bekommen körperliche Be-



schwerden wie chronische Schmerzen, Schlafstörungen und Gedächtnisprobleme. Dadurch ist es für diese Flüchtlinge besonders schwer, ihr Leben in Deutschland aktiv anzupacken, trotz der Herausforderungen durchzuhalten und nicht mutlos zu werden.

Auch freiwillige Helfer können mit Traumatisierten leicht überfordert sein. Oft lassen die Flüchtlinge dann niemanden an sich heran und lehnen jede Unterstützung ab, oder sie fordern Hilfe besonders massiv ein und neigen dazu, selbst kaum noch tätig zu werden. Beides ist schwierig zu handhaben und Laien sollten sich unbedingt an eine Beratungsstelle wenden.

Die Wartezeit in überfüllten Erstaufnahmeeinrichtungen, die fehlende Privatsphäre dort und die Angst vor Abschiebung erzeugen Stress und unterstützen die Instabilität der möglicherweise traumatisierten Flüchtlinge. Sie müssen sie sich einer Befragung durch Beamte stellen,

nachdem sie die Staatsmacht als Verfolger und Unterdrücker erlebt haben. Im Interview sollen die Flüchtlinge ausführlich und ehrlich über ihre Vergangenheit berichten. Wenn sie den Beamten misstrauen oder durch die traumatischen Erlebnisse unter Gedächtnislücken leiden, können sie sich leicht in Widersprüche verwickeln. Spätestens dann sollte ein psychologisches Gutachten von einem Facharzt erstellt werden, um traumatisierte Flüchtlinge vor einer Abschiebung zu bewahren.

In Hamburg wurden in den EAs medizinische Sprechstunden eingerichtet, sowohl für körperliche als auch psychische Probleme. Mit dieser Hilfe soll die Zeit überbrückt werden, bis die Flüchtlinge bei der AOK angemeldet sind und freie Arztwahl haben. Außerdem gibt es in Hamburg einige Beratungsstellen und rund 150 Ärzte, die auch illegalisierte Flüchtlinge (meist ehrenamtlich) behandeln.

Was kann ich tun?

Erkundigen Sie sich rücksichtsvoll nach körperlichen Beschwerden. Vereinbaren Sie notfalls Arzttermine und bieten Sie wenn möglich an, als Begleitung mitzukommen.

Bei merkbaren psychischen Problemen braucht man fachliche Hilfe und besonders viel Geduld. Informieren Sie sich genauer über Traumata, und vermeiden Sie, an Ihre eigenen Belastungsgrenzen zu stoßen. Helfen Sie den Flüchtlingen, positive Erfahrungen zu machen, Dinge selbst auszuprobieren und Interessen außerhalb der Unterkünfte zu entwickeln, anstatt sich abzuschotten und zurückzuziehen.

Weitere Informationen:

- „Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge“ auf der Website des Stadtportals Hamburg: www.hamburg.de/gesundheit-fluechtlinge
- „Flüchtlinge: Informationen zur Gesundheitsversorgung“ auf der Website der Verbraucherzentrale Hamburg: www.vzhh.de/vzhh/412685/fluechtlinge-informationen-zur-gesundheitsversorgung.aspx
- Magnus Hirschfeld Centrum: www.mhc-hamburg.de
- AIDS-HILFE Hamburg: www.aidshilfe-hamburg.de
- Psychosoziale Beratung für Geflüchtete der Diakonie www.diakonie-hamburg.de/de/ueber-uns/diakonie-hilfswerk/beratung-und-seelsorge/Psychosoziale-Beratung-fuer-Gefluechtete-KT0000440
- für die Arztsuche: www.kvhh.net/kvhh/arztsuche/index/p/274
- Für Psychotherapeuten: www.psych-info.de
- Diese Seiten sind aber nicht speziell für Flüchtlinge, man kann dort aber nach Fremdsprachen sortieren.
- Frauen und Männer bei geschlechtsspezifischer Gewalt: SAVIA – Steps against violence, www.hamburg.de/savia
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, 08000 116016, www.hilfetelefon.de
- Schutz von Frauen vor Gewalt in Unterkünften: www.hamburg.de/forum-fluechtlinge/4802402/dialogforum-schutz-von-frauen

7. Sprachförderung

Flüchtlinge sollen sich so rasch wie möglich in ihrer neuen Umgebung zurechtfinden können. Die meisten wollen eine Arbeit finden, das Land kennenlernen und sich integrieren; dazu ist das Lernen der deutschen Sprache unbedingt notwendig. Geflüchtete, die neu nach Deutschland eingereist sind und eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung (siehe unter Asylverfahren) haben, bekommen jedoch nur eingeschränkt Zugang zu öffentlich geförderten Sprachkursen, den sogenannten Integrationskursen. Kostenpflichtige Sprachkurse können sich die wenigsten leisten. Daher ist es vor allem in den ersten Monaten nach der Ankunft nötig, kostenlose Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache zu finden oder auch selber zu organisieren.

Traumatisierte bzw. psychisch beeinträchtigte Flüchtlinge leiden häufig unter Konzentrationsproblemen und Merkstörungen. Es fällt ihnen unter Umständen sehr schwer, den Lernstoff im Kopf zu behalten und wieder abzurufen. Besonders in diesen Fällen ist eine individuelle Lernförderung mit Einzelunterricht sehr wünschenswert. Alle Methoden, die eine Anwendung der deutschen Sprache mit sich bringen, von einfachen Unterhaltungen z.B. während eines Spaziergangs bis hin zu Übungen der Grammatik, Schrift und Sprache mit Hilfe von Lehrbüchern, sind gefragt.

Erhalten Flüchtlinge eine Aufenthaltser-

laubnis, können sie die Zulassung zu einem staatlichen Integrationskurs beantragen. In Ausnahmefällen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trotz fehlendem Anspruch die Teilnahme zulassen. Dies muss jedoch individuell geklärt werden.

In Hamburg werden die Integrationskurse und weitere Angebote von verschiedenen Stellen angeboten. Dabei erhalten die Flüchtlinge eine Lernberatung, eine sozialpädagogische Begleitung und auf Wunsch auch eine Beratung über weiterführende Perspektiven. Die Kosten für die Kurse bezahlt die Stadt Hamburg.

Es gibt verschiedene Anbieter für kostenlose Deutschkurse wie das Diakoniecafé Why not, das Eine-Welt-Café Akonda und das Café Exil. An diesen Kursen kann jeder teilnehmen.

Inzwischen gibt es auch zahlreiche Online-Angebote, die den Flüchtlingen ermöglichen, Deutsch zu lernen.

Unter anderem bietet das Goethe-Institut die „Ankommen“-App, die Geflüchteten hilft, sich in den ersten Wochen in Deutschland zurecht zu finden und darüber hinaus Grundkenntnisse in der deutschen Sprache zu erlernen. Um die Sprachkenntnisse zu vertiefen, gibt es weitere Apps und Angebote auf der Homepage des Goethe-Instituts.



Ähnlich funktioniert das Angebot von „**Your New Chance**“. In virtuellen Klassenzimmern können Flüchtlinge an Live-Deutschkursen teilnehmen. Sie erhalten Orientierung für einen Start in Deutschland und können sich über Video oder mit Treffen im echten Leben austauschen. Darüber hinaus ist die berufsbezogene Sprachförderung (im Rahmen der so genannten **ESF-BAMF-Kurse** für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung möglich. Voraussetzung für die Teilnahme sind der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie vorhandene Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau A1.

In Hamburg hat der **Verbund für interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V. (verikom)** das Projekt „**PerLe – Perspektiven für ein Leben in Hamburg**“ ins

Leben gerufen. Hier wird es Flüchtlingen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ermöglicht, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Darüber hinaus bietet das Projekt Computerkurse sowie ein Kennenlernen des deutschen Arbeitsmarkts an. Die Teilnehmer werden unter anderem auch bei Bewerbungen und der Praktikumsvermittlung unterstützt.

Was kann ich tun?

In vielen Initiativen und Kirchengemeinden wird eine Sprachförderung durch ehrenamtlich Engagierte angeboten. Wenn Sie Interesse haben, im Einzelfall oder für eine Gruppe Sprachunterricht zu erteilen, wenden Sie sich am besten an bereits bestehende Angebote.

Für Flüchtlingskinder und Jugendliche gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten für die Integration und Weiterbildung. Generell haben alle Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket mit dem die Flüchtlinge finanzielle Zuschüsse bekommen (www.hamburg.de/bildungspaket).

Weitere Informationen:

Deutschkurse/Integrationskurse:

- www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html.
- www.hamburg.de/integrationskurse und weitere Angebote von verschiedenen Stellen angeboten: webgis.bamf.de/BAMF/control
- Flüchtlingszentrum: www.fz-hh.de/de/projekte/deutschkurse.php
- Café Exil: cafe-exil.antira.info/angebot/deutschkurs/
- Goethe Institut: www.goethe.de/de/spr/flu.html?wt_sc=willkommen
- Your new chance: www.yournewchance.com
- Berufsbezogene Sprachförderung: www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html
- www.why-not.org
- diakonieundbildung.de/start/gesellschaft-und-politik/oekumenische-arbeitsstelle/migration-und-asyl/akonda-eine-welt-cafe
- cafe-exil.antira.info/angebot/deutschkurs
- Sprachförderung: www.hamburg.de/forum-fluechtlingshilfe/4802400/dialogforum-sprache

8. Kindergarten, Schule, Ausbildung und Studium

Kindergarten

Generell gilt: Sobald ein Kind ein Jahr alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Kita-Platz. Für Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien gilt jedoch: Solange sie sich in einer **Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA)** aufhalten, dürfen sie nur das Angebot vor Ort nutzen. Dies besteht in der Regel aus einer sogenannten halboffenen Kinderbetreuung. Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren können dort vier Stunden täglich an fünf Tagen die Woche betreut werden. Die Kinder haben erst einen Anspruch auf einen regulären Kita-Platz, wenn sie die ZEA verlassen haben; allerspätestens jedoch nach sechs Monaten Aufenthalt in Deutschland. Es empfiehlt sich, mit der Suche nach einem Kita-Platz erst zu beginnen, wenn die Familie in einer Folgeunterkunft wohnt.

In Hamburg kann für die Kinder eine fünf-stündige Betreuung pro Tag in Anspruch genommen werden. Diese sogenannte Grundbetreuung beinhaltet auch ein tägliches Mittagessen und ist für die Eltern beitragsfrei. Wenn die Eltern tagsüber berufstätig sind, studieren oder sich in einer Ausbildung befinden, darf auch eine Betreuung von bis zu zwölf Stunden täglich in einer Kita bzw. in der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn die Eltern an Eingliederungsmaßnahmen wie einem Deutsch-Sprachkurs oder Integrationskurs teilnehmen.

In Hamburg gilt das **Kita-Gutschein-System** (www.hamburg.de/elternbeitrag/3032326/kita-gutschein) Dieses ermöglicht bei einer mehr als fünfständigen Betreuung pro Tag, dass anteilig die Kosten von der Stadt übernommen werden. Die Kita-Gutscheine können in jeder beliebigen, teilnehmenden Kita eingelöst werden, vorausgesetzt es gibt freie Plätze. Deshalb sollten sich Eltern so früh wie möglich um einen Kita-Platz und die Beantragung des Gutscheins bemühen. Der Antrag wird beim zuständigen Bezirksamt gestellt.

Auch Kinder ohne Aufenthaltstitel (nichtlegale Flüchtlinge) können davon unabhängig Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten in der Kita erhalten. Um dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, können sich die Eltern an das **Flüchtlingszentrum Hamburg** wenden (www.fz-hh.de/de/projekte/clearingstelle_kinder.php)

In der Regel findet im vorletzten Kindergartenjahr ein Sprachtest für alle Kinder statt. Kann ein Kind nicht gut genug Deutsch für die Schule, bekommt es zusätzliche Hilfe im Kindergarten. Für Kinder bei denen im Rahmen des Vorstellungsgesprächs in der Grundschule („Verfahren zur Vorstellung 4 ½-Jähriger“) ein ausgeprägter Sprachförderbedarf festgestellt wurde, haben diese Kinder ab dem 01.01.2017 bis zum Eintritt in die Grundschule Anspruch auf eine **beitragsfreie Kita-Betreuung** im Umfang von täglich 6



Stunden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind zum Vorstellungsgespräch noch keine Kindertagesbetreuung (Kita oder Kindertagespflege) in Anspruch nimmt und eine Bescheinigung der Grundschule dem Kitaantrag beigelegt wird.

Schule

Die gesetzliche Schulpflicht beträgt in Hamburg elf Jahre. Ein Kind wird mit sechs Jahren schulpflichtig. Flüchtlingskinder über sechs Jahren mit einer Aufenthaltsgestattung sind schulpflichtig, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Zuvor haben sie – wie auch Kinder ohne Papiere – ein Schulbesuchsrecht. **Eltern bzw. Sorgeberechtigte sollten ihr Kind möglichst schnell an der regional zuständigen Grundschule anmelden.**

Die Anmeldung an der regional zuständigen Grundschule umfasst auch einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Bildung und Betreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Alle Hamburger Grund- und weiterführenden Schulen ermöglichen diese ganztägige Bildung und Betreuung, häufig in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls in der Schule.

Flüchtlingskinder haben ihren Schulbesuch häufig wegen Vertreibung, Krieg und Flucht unterbrechen müssen. Einige hatten in ihren Herkunftsländern gar nicht erst die Chance, zur Schule zu gehen. Nach der Ankunft in Deutschland können zudem weitere Verzögerungen durch mehrfaches Umziehen eintreten.

In Hamburg werden Kinder bis sieben Jah-



In Zusammenhang mit dem Schulbesuch sind folgende Behördengänge erforderlich:

- die Schuleingangsuntersuchung des Kindes beim Gesundheitsamt
- die Anmeldung bei der Schule einschl. der Anmeldung für die ganztägige Betreuung und des Mittagessens
- die Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Sozialamt, wenn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden bzw. beim JobCenter, wenn Leistungen nach SGB II bezogen werden:
 - >> die Beantragung des Zuschusses für die Schulerstausstattung (Ranzen, Schreibutensilien, Hefte, etc.) beim Sozialamt
 - >> im JobCenter ist für den Zuschuss zur Schulausstattung kein eigener Antrag erforderlich.

Weiterhin unterstützen Sozialamt und JobCenter finanziell die Beiträge zum Mittagessen in der Schule oder im Hort, Schulausflüge und Klassenfahrten, Kultur, Sport und Freizeit.

re in die regional zuständige Grundschule eingeschult. Dort erhalten sie eine zusätzliche Sprachförderung.

Für ältere Kinder und Jugendliche ist die schulische Vorbildung entscheidend. Wer zuvor noch nie zur Schule gegangen ist, und die lateinische Schrift nicht lesen kann, besucht in der Regel ein Jahr lang eine sogenannte Basisklasse. Anschließend wird in eine Internationale Vorbereitungsklasse (IVK) gewechselt. Danach erfolgt die Umschulung in eine Regelklasse.

Es gibt spezielle zweijährige Maßnahmen für Jugendliche im Alter von 15 und 16 Jahren, die zu einem deutschen Schulabschluss führen.

Unterstützung für die Eltern und Lehrer

Elternabende, gemeinsam mit Eltern organisierte Schulfeste oder Hausaufgabenhilfe sind – anders als in Deutschland – in vielen Ländern unüblich. Die Idee einer geteilten Bildungsförderung von Schule und Elternhaus kennen viele der geflüchteten Eltern nicht. In ihren Heimatländern wird häufig

den Schulen die alleinige Verantwortung für die Ausbildung der Kinder zugesprochen.

Auch deutschen Lehrern und Erziehern sind diese Unterschiede oft nicht bewusst. Sehr hilfreich ist es, die Eltern z.B. zu den Elternabenden zu begleiten und zu informieren, dass vor allem in der Grundschule Kinder eine Mitteilungsmappe haben, wo Elternbriefe, Mitteilungen usw. abgeheftet werden und die Eltern jeden Tag reinsehen sollten.

Nach der Schulpflicht

Für nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene ist die Aufnahme an einer berufsbildenden Schule (BBS), etwa in einem Berufsvorbereitungsjahr, möglich, wenn es freie Plätze gibt. Bitte informieren Sie sich über Möglichkeiten der Einschulung bei den örtlichen **Integrationsberatungsstellen**, den **Migrationsberatungsdiensten für erwachsene Zuwanderer (MBE)**, beim **Jugendmigrationsdienst (JMD)** oder bei den Beratungseinrichtungen der Jugendsozialarbeit.

Studium

Auch mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung können Flüchtlinge in Deutschland studieren, wenn es nicht ausdrücklich durch eine Auflage untersagt wurde. Neben der Aufnahme an der Hochschule muss insbesondere die Finanzierung des Studiums (Zugang zu BAföG, Stipendium etc.) und die Vereinbarkeit mit der Wohnsitzauflage geklärt werden.

Die Universität Hamburg hat unter dem Motto **#UHHhilft** im Wintersemester 2015/16 das Programm „Studienorientierung für Geflüchtete“ ins Leben gerufen. Das Programm richtet sich an alle Flüchtlinge, die sich für ein Studium interessieren und ein gewisses Niveau der englischen Sprache aufweisen. Im Sommersemester 2016 soll das Programm erneut gestartet werden. Mehr Informationen: **www.uni-hamburg.de/uhhhilft.html**.

Beim Diakonischen Werk Hamburg gibt es ein Studienbegleitprogramm (Stube), das Studierende aus Ländern des Südens unterstützt und ihnen Möglichkeiten zum Austausch bietet. **www.diakonie-hamburg.de/de/visitenkarte/stube/index.html**

” *Für nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene ist die Aufnahme an einer berufsbildenden Schule (BBS), etwa in einem Berufsvorbereitungsjahr, möglich, wenn es freie Plätze gibt.*

9. Zugang zum Arbeitsmarkt



Grundsätzlich brauchen noch nicht anerkannte Flüchtlinge, die in Deutschland arbeiten bzw. eine betriebliche Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen einer Ausbildung oder einer Trainingsmaßnahme absolvieren möchten, eine **Beschäftigungserlaubnis**. Diese kann bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Anerkannte Flüchtlinge können uneingeschränkt arbeiten.

Je nach dem im Asylverfahren erteilten Aufenthaltsstatus (siehe auch unter Asylverfahren) ergeben sich für die Flüchtlinge teils unterschiedliche **Zugangsvoraussetzungen** für den Arbeitsmarkt (www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html)

Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** oder Duldung können bereits nach

drei Monaten Aufenthalt eine **Arbeitsgenehmigung** erhalten. Die Drei-Monats-Frist beginnt am Tag der Meldung des Asylgesuchs und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung. Die Genehmigung ist jedoch noch an weitere Bedingungen geknüpft.

In Zusammenarbeit mit der örtlichen **Arbeitsagentur** (www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdn/hamburg/Agentur/index.htm) prüft die zuständige **Ausländerbehörde** (www.hamburg.de/auslaenderbehoerde), ob einer Beschäftigung zugestimmt werden kann. Die Zustimmung der Arbeitsagentur hängt von zwei Prüfverfahren ab.

- 1.) Die **Arbeitsmarktprüfung** gewährleistet, dass Flüchtlinge zu denselben Bedingungen arbeiten können wie Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis (Gehalt, Arbeitszeiten). Außerdem dürfen die Flüchtlinge keiner Zeitarbeit nachgehen.
- 2.) Die **Vorrangprüfung** (nur falls Sie das Wort mal hören) wurde zunächst bis zum Jahre 2019 abgeschafft. Alle Arbeitssuchenden haben somit gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Wegfall der Vorrangprüfung kommt auch Hamburger Unternehmen und Betrieben zu Gute, denn sie können nun leichter dringend benötigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden.

Flüchtlinge mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** können sich bei dem Job-Center als arbeitssuchend melden. Stellenangebote sollten immer mit der zuständigen Ausländerbehörde besprochen werden.

Ist der Bedarf an Lebensunterhalt durch das Einkommen gedeckt, fallen die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** weg. Bei einer Berufsausbildung kann je nach Ausbildungsart ein Anspruch auf **Ausbildungsförderung** bestehen. Genauere Informationen gibt das örtliche **JobCenter**, das **Wohngeldamt** oder **BAföG-Amt**.

In **Hamburg** hilft das Projekt „**W.I.R. – work and integration for refugees**“ (www.hamburg.de/arbeit/nofl/4626458/work-and-integration-for-refugees) bei Fragen und Problemen im Zugang zu einer Arbeitsstelle. Dieses wurde vom **Flüchtlingszentrum Hamburg** (www.fz-hh.de), **Agentur für Arbeit Hamburg**, **JobCenter teamarbeit.hamburg** und der **Stadt Hamburg** ins Leben gerufen. Das Team von W.I.R. bietet umfangreiche Beratung, Betreuung und Unterstützung an. Das Projekt richtet sich vor allem an Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive, die bisher noch nicht durch die **Agentur für Arbeit** oder **Jobcenter** (team.arbeit.hamburg) beraten worden sind. Für ein Beratungsgespräch muss vorher ein Termin vereinbart werden.

Bei der Anerkennung von Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden, hilft vor allem die **Diakonie Hamburg**. In der **Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA)** (www.diakonie-hamburg.de/de/visitenkarte/zaa/Anerkennungsberatung) kann in einem persönlichen Gespräch geklärt werden, ob und welche Zeugnisse anerkannt werden können. Außerdem hat in Hamburg der **Verbund für interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V. (verikom)** das Projekt „**PerLe – Perspektiven für ein Leben in Hamburg**“ ins Leben gerufen (www.verikom.de/projekte/perle-perspektiven-fur-ein-leben-in-hamburg). Hier wird es Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ermöglicht, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Darüber hinaus bietet das Projekt Computerkurse sowie ein Kennenlernen des deutschen Arbeitsmarkts. Die Teilnehmer werden unter anderem auch bei Bewerbungen und der Praktikumsvermittlung unterstützt.

“*Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können sich beim Job-Center als arbeitssuchend melden.*”

10. Integration: Freizeit, Begegnung und Kontakte

Die Angebote und Initiativen mit speziellen Angeboten für Begegnungen zwischen Hamburger Wohnbevölkerung und Flüchtlingen, den Neu-Hamburgern, sind vielfältig und werden immer mehr. In dieser Broschüre können wir nur Anregungen geben, wo Sie in Ihrem Umfeld Veranstaltungen und Angebote finden können.

Der Fond „**Flüchtlinge & Ehrenamt**“ vergibt für ehrenamtliche Aktivitäten rund um die Integration von Flüchtlingen Sach- und Honorarmittel ab 100 Euro bis in der Regel 1000 Euro. Dabei können folgende Aktivitäten gefördert werden:

- Aktivitäten zur Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen oder kulturellen Leben in Hamburg
- Aktivitäten zur Vernetzung und Einbindung von Flüchtlingen in ihrer Nachbarschaft
- Ehrenamtliche Begleitung von Flüchtlingen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Orientierungshilfen in Alltag
- Aktivitäten zur Bildung, rechtskonformen Beschäftigung oder Qualifizierung von Flüchtlingen
- Aktivitäten zur Qualifizierung der in der Flüchtlingsarbeit ehrenamtlich Tätigen, insbesondere mit Blick auf interkulturelle Kompetenzen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie hier: **www.buergerstiftung-hamburg.de/fonds_fluechtlinge_ehrenamt** oder unter **[**linge-grundlagen/5038392/fluechtlings-koodinatoren.**](http://www.hamburg.de/fluecht-</p></div><div data-bbox=)**

Begegnungen

Viele Kirchen, Kircheneinrichtungen und nicht-konfessionelle Träger bieten Räume z. B. in Form von Cafés an, um die Begegnung von Flüchtlingen und Wohnbevölkerung zu erleichtern. Dort einmal unverbindlich vorbeizuschauen und mit den anderen Gästen ins Gespräch zu kommen, kann ein Anfang sein.

Verschiedene Organisationen haben Patenschafts- und Mentorenprogramme aufgelegt, um Menschen zu unterstützen, die schon länger in Hamburg leben und helfen möchten, Flüchtlinge zu integrieren. Beispiele für Aufgaben von Paten:

- Bewerbung und Jobsuche
- Begleitung z. B. zu Behörden, Ämtern etc.
- Wohnangelegenheiten
- Sprache
- Freizeitgestaltung (z. B. gemeinsam Sport und Kultur genießen oder die Stadt erkunden)

Sport

Sport funktioniert häufig ohne Worte. Beim Sport kommen sich Menschen näher und verständigen sich über das gemeinsame Interesse. Bewegung hilft, Anspannung und Aggression abzubauen. Die folgenden Organisationen vermitteln Angebote im gesamten Hamburger Stadtgebiet.



Willkommen im Sport ist eine Plattform, die die Sportangebote für Geflüchtete von Sportvereinen in Hamburg zentral zusammenführt. Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbundes haben hier die Möglichkeit ihre Angebote einzustellen. Ehrenamtliche Helfer, Interessierte und Geflüchtete können passende Angebote für verschiedene Zielgruppen suchen und finden (www.willkommen-im-sport.de).

Der Hamburger Sportbund unterstützt seine Mitgliedsvereine bei Integrationsprojekten: www.hamburger-sportbund.de

Schwimmen:

Bäderland www.baederland.de

In den Schwimmhallen Insepark (Wilhelmsburg) und St. Pauli gibt es spezielle Termine für Frauen und Mädchen, an denen männliche Personen keinen Zutritt haben.

Fußball:

Der Hamburger Fußballverband vermittelt Integrationsangebote in der ganzen Stadt: www.hfv.de

Schach:

Die Schachjugend hat viele Ideen, wie sie mit Flüchtlingen durch Schach in Kontakt kommen will: www.deutsche-schachjugend.de/dsj-inside/gesellschaftliche-verantwortung/fluechtlinge-werden-freunde/



Musik

Das Hamburger Konservatorium hat verschiedene Programme und Aktionen gestartet, um insbesondere mit geflüchteten Kindern Musik zu machen. Z.B. wird in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) Schnackenburgallee Musikunterricht angeboten. Es wird gemeinsames Musizieren von geflüchteten Kindern und Kindern, die schon lange in Hamburg wohnen, angeboten. Das **Projekt „Bandboxx“** ermöglicht Kindern und Jugendlichen als Band oder Solokünstler eine eigene CD zu produzieren. Weitere Integrationsangebote finden Sie hier: **www.hamburger-konservatorium.de/?ws=12200**

Der Barmbeker Verein für Kultur und Arbeit Zinnschmelze bietet jeden 2. Donnerstagim Monat kostenlose interkulturelle Jamsessions an. Musikbegeisterte aus den Flüchtlingsunterkünften und aus der Wohnbevölkerung können ihre Instrumen-

te mitbringen. Die Veranstaltungen finden statt in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater und in Zusammenarbeit mit der Initiative „Welcome to Hamburg Barmbek“. Mehr Informationen und aktuelle Termine finden Sie hier: **www.zinnschmelze.de/programm/veranstaltungen.htm**

Kultur

Auf der Plattform **www.willkommenskultur-hamburg.de** und unter **www.hamburg.de/forum-fluechtlingshilfe/5500618/dialogforum-kultur** finden Sie aktuelle Angebote rund um Kultur für und mit Flüchtlingen. Die Plattform wird betrieben von **STADTKULTUR HAMBURG** und gemeinsam mit dem **Verein LAG Kinder und Jugendkultur** betreut. Gefördert wird die Plattform von der **Hamburger Kulturbehörde**.

11. Mobilität



Fahrtkostenübernahme für Fahrten im Zusammenhang mit dem Asylverfahren werden übernommen, sofern die Termine nicht mit der HVV-Karte erreichbar sind. Dafür müssen die Fahrkarten nach der Fahrt eingereicht und abgerechnet werden.

Fahrrad

Mit dem Fahrrad kann die Stadt kostengünstig und umweltverträglich erkundet werden. Mit dem Fahrrad kann man einkaufen und kleinere Lasten transportieren. Mit dem Fahrrad können Ärzte, Behör-

den, Integrationsangebote, Freunde und Bekannte besucht werden. Diese Mobilität wird in Hamburg z.B. durch die **Initiative Westwind Hamburg** www.westwind-hamburg.de gefördert.

Die Initiative nimmt Spendenfahrräder entgegen, auch reparaturbedürftige, verteilt sie an Flüchtlinge und organisiert gemeinsame Ausfahrten.

Auto/Führerschein

Ausländische Fahrerlaubnisse dürfen nur sechs Monate nach Zuzug nach Deutschland genutzt werden. Eine ausländische Fahrerlaubnis (Führerschein) kann aber unter bestimmten Bedingungen in eine deutsche umgeschrieben werden (vereinfachtes Verfahren). In jedem Fall muss die Identität des Flüchtlings zweifelsfrei geklärt sein. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, muss der Umschreibungsantrag innerhalb von drei Jahren nach der Einreise gestellt werden. Die Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis in eine deutsche erfolgt nach einer bestandenen theoretischen und praktischen Fahrerlaubnis-Prüfung und kostet ca. 45 Euro.

Wenn das vereinfachte Verfahren nicht anwendbar ist, muss auf jeden Fall eine Fahrschule besucht werden. Die Bedingungen, eine Fahrerlaubnis zu erlangen, sind für Ausländer dann genauso wie für jeden anderen Bewerber auch. Dies ist auch mit höheren Kosten verbunden.



Bahn

Nach der ersten Registrierung an der Grenze erhalten Flüchtlinge in der Regel von den Behörden einen Gutschein für eine Bahnfahrkarte zur Fahrt in eine Aufnahmeeinrichtung. Für alle weiteren Fahrten muss eigenständig eine Fahrkarte vor Fahrtantritt gelöst werden.

HVV: Mobilitätskarte für Flüchtlinge

Alle geflüchteten Menschen, die in Hamburg in Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZEA) leben, erhalten eine **HVV-Mobilitätskarte** für den Gesamtbereich. Sie ist verbindlich, kostet 29 Euro monatlich und wird den Flüchtlingen bei ihrer Erstregistrierung übergeben. Für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) wird der halbe

Fahrpreis berechnet. Der Fahrpreis wird vom Taschengeld, das dem Flüchtling zu- steht, bezahlt.

Es werden jeweils **Wertmarken** für einen Zeitraum von drei Monaten in Verbindung mit den HVV-üblichen Kundenkarten ausgegeben. Wenn die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wird, erlischt der Zwang zur HVV-Karte.

Es kann aber eine normale **HVV-Monatskarte mit Sozialticket** gekauft werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Sozialticket werden Monatskarten um 20,40 Euro vergünstigt. Mehr Informationen: **www.hvv.de**

12. Unbegleitete minderjährige Ausländer

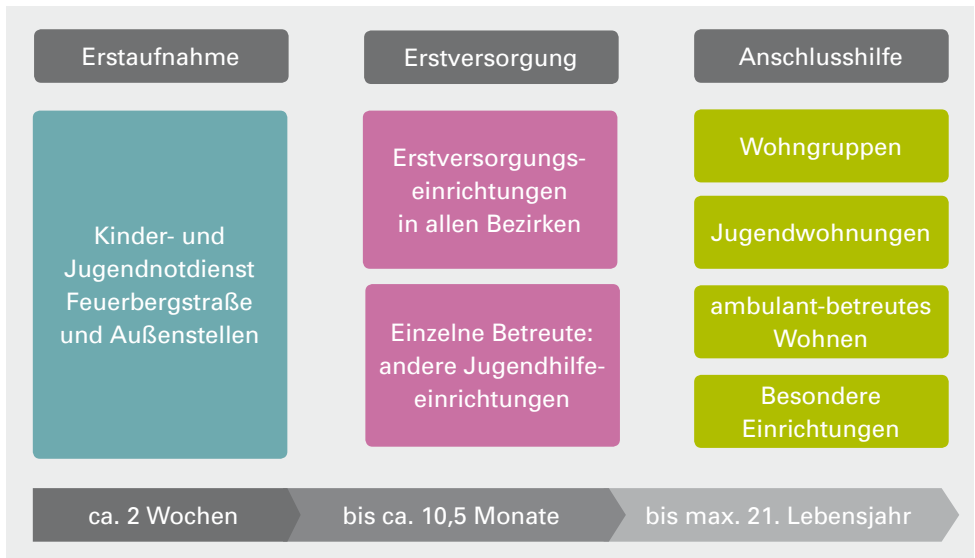
Unbegleitete minderjährige Ausländer (**UMA**) – früher UMF (Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) genannt – haben Anspruch auf besonderen Schutz. Das ist in verschiedenen internationalen Konventionen und nationalen Regelungen festgelegt. In Hamburg werden ankommende **UMA** vom **Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)** des **Landesbetriebs für Erziehung und Beratung (LEB)** betreut. Wenn nicht sicher ist, ob die junge Person minderjährig ist, wird versucht, mit biographischen Befragungen und medizinischen Untersuchungen das Alter festzustellen.

Volljährige werden wie Erwachsene behandelt.

Unterbringung

Die Jugendlichen sind nach Geschlechtern getrennt dezentral in Erstversorgungseinrichtungen untergebracht, durchschnittlich etwa 50 Personen pro Standort. Mädchen stellen nur ca. 5% aller UMA. Eine Übersicht der Standorte zur Erstaufnahme / Erstversorgungseinrichtungen finden Sie hier: www.hamburg.de/fluechtlinge/4469150/unbegleiteteminderjaehrig-fluechtlinge

Die folgende Grafik zeigt, wie die Jugendlichen untergebracht werden:



Vormundschaft

Die meisten Jugendlichen bekommen einen Amtsvormund aus dem zuständigen Jugendamt zugeteilt. Es werden aber Freiwillige und Ehrenamtliche gesucht, die eine Vormundschaft übernehmen. Informationen zur Ausübung einer Vormundschaft bekommen Sie hier: **www.kinderschutzbund-hamburg.de/vormundschaften.html**

Schule

Die UMA haben das Recht auf Bildung und unterliegen der Schulpflicht, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Es kann Wartezeiten bei der Zuteilung eines Schulplatzes von bis zu mehreren Monaten geben. Bis zum Alter von 16 Jahren besuchen die Kinder allgemeinbildende Schulen. Für etwa ein Jahr gehen sie in eine Vorbereitungsklasse, in der intensiver Deutschunterricht stattfindet.

Anschließend wechseln sie in eine Regelklasse. Über 16-Jährige werden in eine berufsbildende Schule eingeschult und besuchen dort für etwa zwei Jahre eine Vorbereitungsklasse. Eine Besonderheit in Hamburg ist die Teilfinanzierung von Integrationskursen. Über 16-Jährige, die eine berufsbildende Schule besuchen, können zusätzlich über das Flüchtlingszentrum Hamburg eine Zulassung für 300 Stunden Integrationskurs als Deutsch- oder Alphabetisierungskurs erhalten.

” Die unbegleiteten minderjährige Ausländer (UMA) haben das Recht auf Bildung und unterliegen der Schulpflicht, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.

Es kann Wartezeiten bei der Zuteilung eines Schulplatzes von bis zu mehreren Monaten geben.

13. Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement

Wenn Sie engagieren möchten, und noch nicht genau wissen, in welchem Bereich das sein soll, stehen Ihnen die Hamburger Freiwilligenagenturen für individuelle Gespräche zur Verfügung.

Unter **www.freiwillig.hamburg** finden Sie eine Übersicht der Hamburger Freiwilligenagenturen, die in jedem Hamburger Bezirk eine Beratungsstelle haben. Sie haben die Möglichkeit, sich in einem persönlichen Gespräch über die vielen Möglichkeiten in unserer Stadt beraten zu lassen. Rufen Sie einfach an.

Es gibt viele Formen, sich für Geflüchtete zu engagieren: allein oder mit anderen, durch eine Patenschaft, in der Behördenbegleitung, beim Deutschlernen oder durch bestimmte Fachkenntnisse. Egal, für welchen Weg Sie sich entscheiden, die zwei wichtigsten Grundregeln bei der Flüchtlingsarbeit sind immer dieselben.

1. Hilfe zur Selbsthilfe 2. Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren.

Die Menschen, die neu zu uns kommen, sollten darin unterstützt werden, selbstständig, selbstbestimmt und selbstverantwortlich ihr Leben in Deutschland zu gestalten. Hilfe bedeutet also nicht, den Menschen die Verantwortung für das eigene Handeln abzunehmen. Finden Sie gemeinsam heraus, wo es Dinge, An-



gebote oder Dienstleistungen umsonst oder preiswert gibt. Bei Ausflügen ist es sinnvoll, das Ziel gemeinsam zu bereden. Nutzen Sie die ersten Ausflüge dazu, dass Neuankommlinge ihre Wege bald eigenständig finden können (HVV nutzen, zu Fuß gehen).

Interkulturelles Handeln

Man sollte den Geflüchteten also auf Augenhöhe begegnen. Sie bringen eigene Lebenserfahrung, Fähigkeiten und Kenntnisse mit. Helfen Sie den Menschen, diese Stärken zu nutzen. Für Sie als Ehrenamtliche kann das natürlich auch bedeuten, dass Ihre Ratschläge, Tipps und Ideen nicht immer angenommen werden und Sie möglicherweise nicht verstehen, warum. Auch wenn es Ihnen schwerfällt, eine Entscheidung gegen Ihre Vorstellungen zu akzeptieren, besonders, wenn Sie persönlich viel Zeit und Mühe investiert haben: Achten Sie darauf, dass Sie niemanden bevormunden. Wenn sie möch-

ten, dass Ihre Ratschläge angenommen werden, müssen Sie erst einmal Vertrauen schaffen. Gut gemeinte Geschenke, besonders Geld, können auch aufdringlich und entmündigend wirken.

Nehmen Sie sich Zeit, einander kennen zu lernen! Manchmal ist das wichtiger, als gleich aktiv zu werden. Hören Sie zu, zeigen Sie Interesse, stellen Sie Fragen, aber fragen Sie den anderen nicht aus. Viele Menschen brauchen Zeit, sich zu öffnen, besonders dann, wenn sie schlechte Erfahrungen in ihrem Heimatland oder auf der Flucht gemacht haben.

Grenzen des Ehrenamts

Es ist wichtig, dass Sie auch auf Ihre eigenen Grenzen achten. Wenn Sie sich überfordern, hilft das niemandem. Das Ehrenamt soll Freude machen. Erwarten Sie nichts Übermenschliches von sich selbst. Machen Sie nur so viel, wie es zeitlich, körperlich und emotional für Sie machbar ist. Verweisen Sie an andere, wenn Ihre Möglichkeiten und Kompetenzen nicht ausreichen. Das ist keine Schande. Im Gegenteil: Gerade bei Themen wie Asylverfahren, Krankheit, Traumatisierung, Schulden oder Sucht ist es wichtig, geeignete Fachleute und Hauptamtliche zur Hilfe heranzuziehen. Selbst wenn Sie zum Beispiel bei Behördengängen begleiten, wird von Ihnen nicht erwartet, dass Sie sich mit sämtlichen Gesetzen auskennen.

Es reicht schon, als deutschsprachiger Ansprechpartner da zu sein. Sobald ernste

Probleme auftauchen, sollten Sie sich frühzeitig an Fachleute wenden. Suchen Sie unbedingt Austauschmöglichkeiten und Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Ehrenamtlichen: Runde Tische für die Unterkünfte und in den Stadtteilen, Netzwerktreffen (Caritas, Diakonie etc.), soziale Medien (Facebook etc.).

Grenzen wahren

Die eigenen Grenzen zu wahren, kann bedeuten: Vereinbaren Sie gerade zu Anfang lieber Termine, an denen Sie sich von Ihrer Seite melden. Machen Sie keine weiterreichenden Zusagen oder Versprechungen, bevor Sie die Situation genauer kennen, sonst kann das auf beiden Seiten zu Enttäuschungen führen. Überlegen Sie gut, bevor Sie die eigene Telefonnummer weitergeben. Vernachlässigen Sie Ihr eigenes Umfeld nicht, verbringen Sie weiterhin Zeit mit Freunden, Partnern, Kindern und Eltern wie bisher. Entscheiden Sie, wie viel Zeit Sie tatsächlich für das Ehrenamt aufbringen können, und halten Sie lieber langfristig und zuverlässig an wenigen Terminen fest, anstatt zu viel zu wollen und sich zu übernehmen.

Professionelle Supervisorinnen und Supervisoren helfen, das Erlebte zu verarbeiten und sich auszutauschen, um das Engagement gestärkt fortführen zu können. Das **Diakonie-Hilfswerk Hamburg** vermittelt interessierten ehrenamtlich Engagierten den Kontakt zu den Beratenden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Telefon: 040 30 62 0 – 249, ea-flucht@diakonie-hamburg.de, www.diakonie-hamburg.de/de/newsarchiv/Unterstuetzung-fuer-Ehrenamtliche-in-der-Fluechtlingsarbeit

Sprachliche Brücken und Dolmetscher

Eine gemeinsame Sprache zu finden, ist für die Unterstützung von Flüchtlingen ein Schlüssel, wenn auch nicht der einzige. Oftmals einigt man sich auf eine Sprache wie Englisch oder Französisch, die für beide Seiten nicht die Muttersprache ist.

Auch wenn sich vieles ohne Worte regeln lässt, wenn man sich erst einmal kennengelernt hat, ist es zum gegenseitigen Verständnis und für bestimmte Sachverhalte wichtig, direkt kommunizieren zu können.

Bei Kontakt mit Behörden, oder beim Arzt stehen nicht automatisch Dolmetscher zur Verfügung, daher ist es hilfreich, eine Person mit den benötigten Sprachkenntnissen hinzuzuziehen.

Um in Hamburg Dolmetscher zu finden,

die die Arbeit vor Ort unterstützen können, sind vor allem die Beratungsdienste für Zuwanderer und Flüchtlinge wichtige Ansprechpartner. Manche dieser Dienste verfügen über Dolmetscherpools, zu denen auch andere Stellen Kontakt aufnehmen können. Beispielsweise bietet das **Café Exil (cafe-exil.antira.info)** Begleitung zu Behörden und sprachliche Vermittlung. Auch in vielen Gruppen von sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) lassen sich über Gruppen zum Thema Flüchtlingshilfe Dolmetscher finden.

Es sollte vermieden werden, dass Kinder, die die Sprache oftmals schneller lernen, für ihre Eltern oder andere Flüchtlinge übersetzen. Das schützt die Kinder vor Überforderung und unangemessener Verantwortung.

In Hamburg gibt es zum Beispiel Wohnungslotsen, die Neuzugewanderte herkunftssprachlich bei der Orientierung in der neuen Gesellschaft unterstützen.

(www.wohnbruecke.de)



Wenn kein Dolmetscher da ...

... läuft die Verständigung zwischen Flüchtlingen und Ehrenamtlichen oft mit Händen und Füßen, unterstützt von Bildertafeln, Übersetzungshilfen aus dem Internet und Sprachführern. Viele Flüchtlinge und Ehrenamtliche verfügen über Smartphones, mit deren Einsatz erste Sprachbarrieren leichter überwunden werden können.



Berücksichtigen Sie, dass ehrenamtlichen Dolmetschern eine Aufwandsentschädigung zukommen sollte. Besprechen Sie das vorher mit der Einrichtung, dem Dolmetscher, ihrer Kirchengemeinde etc.

Häufige Stolpersteine

Die erste Hürde beim Kontakt mit Geflüchteten ist meistens die Sprache. Stellen Sie sich darauf ein, dass die Verständigung schwierig wird, und bringen Sie Geduld mit. Oft kann es helfen, sich gerade am Anfang „mit Händen und Füßen“ zu verständigen.

Die zweite Hürde sind kulturelle Barrieren. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Sie Verhaltensweisen oder Gewohnheiten antreffen, die Ihnen fremd sind oder Ihnen als unangemessen erscheinen. Sie werden immer wieder auf ungewohnte Umgangsformen, auf von Ihren Vorstellungen abweichende Erziehungsmethoden oder nicht nachvollziehbare Überzeugungen und Entscheidungen stoßen. Manchmal reicht es schon, freundlich nachzufragen, damit ein fremdartiges Verhalten verständlich wird. Aber es wird auch Momente geben, in denen Sie eine Handlung oder Denkweise tatsächlich verurteilen.

Wie man damit umgeht, ist schwierig abzuwägen. Man muss nicht alles gutheißen was in den Heimatländern üblich ist. Einerseits ist es wichtig, die unterschiedlichen Werte und Normen, die in Deutschland gelten, zu vermitteln und zu erklären.

Andererseits kann nicht verlangt werden, dass Menschen aus anderen Ländern sämtliche Ansichten übernehmen. Diese Haltung sollte man vermitteln und weitergeben, am besten, indem man mit gutem Beispiel vorangeht.

Wenn Sie sich besser auf die Herausforderungen vorbereiten wollen, finden Sie Kurse für Ehrenamtliche und interkulturelles Training z.B. auf der Website der AKTIVOLI-Freiwilligenakademie: www.freiwilligenakademie-hamburg.de

Die dritte Hürde sind oft die schweren

Schicksale, mit denen man als Helfer konfrontiert wird. Es ist ganz normal, darauf mit starker Betroffenheit zu reagieren. Den Geflüchteten hilft oft schon Interesse und das Gefühl, dass jemand ihnen zuhört. Achten Sie trotzdem darauf, dass die Belastung für Sie selbst nicht zu groß wird. Sie dürfen eine gewisse innere Distanz wahren.

Auch die Geflüchteten haben das Recht, nicht jeden Kontaktversuch dankbar und freudig anzunehmen. Versuchen Sie, Zurückweisungen nicht persönlich zu nehmen. Wer im eigenen Land verfolgt wurde, ist möglicherweise misstrauisch, verschlossen oder ängstlich und braucht nach der Ankunft in Deutschland vielleicht erst einmal Ruhe. Menschen in einer Trauer- oder Schockphase haben wenig Energie für Freizeitangebote oder andere gut gemeinte Hilfen. Meistens empfiehlt es sich, einfach ein wenig abzuwarten.

Ab und zu innehalten

Insgesamt sollten Sie sich erlauben, immer mal wieder darüber nachzudenken, ob Sie noch das machen, was Sie machen wollen, und ob Sie damit glücklich sind. Vielleicht passt eine andere Aufgabe besser zu Ihnen. Die Hilfsorganisationen sind auch dankbar für Leute, die Flyer erstellen, bei der Buchhaltung helfen, Spenden sammeln, Fahrräder reparieren usw.

Selbst wenn Sie als Helfer oder Pate bestens geeignet sind, kann es passieren, dass die Chemie zwischen Ihnen und

einer Person einfach nicht stimmt. Man muss ja nicht jeden Menschen mögen. Dann ist es für beide Seiten vielleicht besser, Abschied zu nehmen und an einer anderen Stelle neu anzufangen.

” *Insgesamt sollten Sie sich erlauben, immer mal wieder darüber nachzudenken, ob Sie noch das machen, was Sie machen wollen, und ob Sie damit glücklich sind.*

14. Religion

Für viele Flüchtlinge ist die Ausübung ihrer jeweiligen Religion wichtig. Das trifft auf Flüchtlinge mit muslimischem, christlichem oder einem anderen religiösen Hintergrund zu. Für Ehrenamtliche kann es daher hilfreich sein, sich über die wesentlichen Inhalte der unterschiedlichen Religionen zu informieren. Ebenso mögen Kontaktmöglichkeiten für die jeweiligen Religionsgemeinschaften in Hamburg bei der Arbeit mit Flüchtlingen weiterhelfen.

Eine Orientierung über christliche Kirchen im Nahen Osten und in Nordafrika bietet eine Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2016: „Christen aus dem Orient“ Arbeitshilfe Nr. 283, erhältlich über **www.dbk-shop.de**

Verlässliche Informationen über den Islam bietet u.a. folgende Publikation: Was jeder vom Islam wissen muss. 2011 herausgegeben im Auftrag des Amtes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Kurzfassung erhältlich über: **www.ekd.de/EKD-Texte/77635.html**

Verlässliche Informationen für das interreligiöse Gespräch von Christen und Muslimen bietet die Internet-Seite Muslime fragen, Christen antworten: **aam.s1205.t3isp.de**

Der Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg informiert über Moscheen in Hamburg: **<http://schurahamburg.de/>**

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Hamburg informiert über die unterschiedlichen christlichen Denominationen in Hamburg: **www.ack-hamburg.de**

Bei Konflikten, die wegen der religiösen Zugehörigkeit in den Unterkünften auftreten, sollte man zunächst genau hinschauen, da oft auch andere Faktoren mitspielen. Dann sollte man abwägen, ob eine Info der Unterkunftslleitung oder gegebenenfalls der Flüchtlingsbeauftragten der Kirchen oder beides geraten erscheint.

15. Und sonst noch in Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg gibt einen Überblick über Aktuelles und über hilfreiche Kontakte:

Flüchtlinge in Hamburg

www.hamburg.de/fluechtlinge

Forum Flüchtlingshilfe

www.hamburg.de/forum-fluechtlingshilfe

Koordination des ehrenamtlichen Engagements in den Bezirken:

www.hamburg.de/fluechtlinge-grundlagen/5038392/fluechtlings-koordinatoren

Engagement

www.hamburg.d/engagement

Infoportal

www.hamburg.de/infoportal-fluechtlinge

Flüchtlinge mit Behinderung

www.hamburg.de/forum-fluechtlingshilfe/4974700/gefluechtete-mit-behinderung

Bündnis Hamburger Flüchtlingsinitiativen

www.bhfi.de

Eine der großen Kleiderkammern, die durch die Flüchtlingshilfe entstanden ist, ist Hanseatic Help. Mehr Informationen: **www.hanseatic-help.org**

Impressum

Herausgegeben von

Caritasverband für Hamburg e.V.

Danziger Straße 66

20099 Hamburg

Tel.: 040/280 140-0

www.caritas-hamburg.de

info@caritas-hamburg.de

Verantwortlich:

Michael Edele in Kooperation mit der

Arbeitsgemeinschaft kirchliche Flüchtlingsarbeit

Königstr. 54

Tel.: 040/30620-342

22457 Hamburg

www.hamburgasyl.de

redaktion@hamburgasyl.de

und dem

Freiwilligen Zentrum Hamburg

Am Mariendom 4

20099 Hamburg

Tel.: 040/248 77-360

www.freiwilligen-zentrum-hamburg.de

mail@freiwilligen-zentrum-hamburg.de

Fotos:

Ulrike Schmidt, Mauricio Bustamante
und Peter Bruns

Grafik:

www.mareilebusse.de

Danke

Dieser Ratgeber wurde überwiegend von Ehrenamtlichen geschrieben, die Inhalte recherchiert und verständlich formuliert haben.

Wir danken dem Erzbistum Hamburg (Flüchtlingsfond) und dem Diakonischen Werk Hamburg für die finanzielle Unterstützung.